

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und sind Gegenstand aller Einkäufe und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Verträge, gleichgültig in welcher Form diese geschlossen werden. Sie ersetzen in Zukunft unsere bisherigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, und werden auch durch Vertragsannahme oder Entgegennahme von Ware nicht Vertragsinhalt.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber:
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öff.-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall noch nicht einmal der Bestellung oder Anfrage beigelegt sein sollten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 2

Bestellung – Bestellunterlagen

- (1) An unsere Bestellung halten wir uns für 2 Wochen ab dem Bestelldatum gebunden.
- (2) Alle anlässlich der Bestellung übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3

Zahlungsbedingungen/Rechnungen/Eigentumsvorbehalt

- (1) Rechnungen sind 2fach und unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten auszufertigen.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung – sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde – innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, frühestens ab Rechnungseingang.
- (3) Prüfung und Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- (5) Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir insbesondere berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 %. Weitergehende gesetzl. Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist frei Haus zu erfolgen.
- (2) Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht mit dem Eingang der Ware an die von uns angegebene Lieferadresse über.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 6

Mängelanzeige/Sachmängel

- (1) Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Besteht zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung, richten sich unsere Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten nach dieser Vereinbarung.
- (2) Mängelansprüche verjähren für Materialien, die für Automobile oder Nutzfahrzeuge bestimmt sind, nach Ablauf von 36 Monaten seit der Ablieferung an uns. Für alle anderen Teile und Liefergegenstände verjähren die Mängelansprüche mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an unseren Kunden, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- (3) Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, unseren Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen – jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen- oder zur Einräumung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet.

Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurück senden.

Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

- (5) Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt vom Vertrag auch für noch nicht erfüllte Lieferanteile berechtigt.

§ 7

Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich Folgeschäden verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten seine Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein Verschulden an dem Schaden trifft. Eine Schadensersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Wir werden bemüht sein, Haftungsbeschränkungen im rechtlich zulässigen Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- (2) Werden wir von Dritten in Haftung genommen, stellt uns der Lieferant von dieser Haftung im Umfang seiner eigenen Verantwortlichkeit frei.
- (3) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten –soweit möglich und zumutbar- Unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine risikoorientierte Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 8

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung.

§ 9

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Eigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Wir behalten uns insoweit alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Sofern der Lieferant sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren wirksam vorbehalten hat, ist eine Rücknahme oder Rückforderung nur unter den Voraussetzungen des § 449 Abs. 2 BGB zulässig.

§ 10

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, auch für Wechsel- und Schecksachen, ist Pforzheim; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).